

Amtliche Bekanntmachung Nr. 27/2020

Bekanntmachungsanordnung

12. Änderung des Bebauungsplanes II/12 "Kaiserstraße/Weberstraße" Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 28.05.2020 die Aufstellung des oben genannten Bauleitplanverfahrens beschlossen. Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23.03.2020 (BGBl. I S. 587), ohne Berichtigung des Flächennutzungsplans durchgeführt.

Das dem Entwurf zugrunde liegende Plangebiet liegt im Stadtteil Kohlscheid südlich des Technologieparks Herzogenrath (TPH) und wird begrenzt von der Roermonder Straße im Westen, der Kaiserstraße im Norden, der Rehmannstraße und Weberstraße im Osten und der südlich anschließenden Wohnbebauung, siehe beigefügte Darstellung des Geltungsbereiches.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Aufgrund der Aufgabe verschiedener Gewerbebetriebe im Plangebiet und einer dadurch möglichen ungesteuerten städtebaulichen Entwicklung besteht das Erfordernis, einen Bebauungsplan für den o.g. Bereich aufzustellen, um somit eine geordnete Entwicklung der Folgenutzungen sicherzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Erklärung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht:

Der Aufstellungsbeschluss wurde durch den Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 28.05.2020 gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Herzogenrath vom 28.05.2020 übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO beachtet worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die **Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften** der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 09.07.2020

(i.V. Hubert Philippengracht)
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Stadt Herzogenrath

Geltungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplans II/12
„Kaiserstraße/Weberstraße“

Ohne Maßstab

Stand 07/2020

